

Atzenbrugg, am 18.11.2024

Aktenzahl: 0066-2024-6

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 die am 15.12.2015 erlassene Wasserabgabenordnung in § 2, 5 und 6 abgeändert.

Diese haben richtig zu lauten:

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 9,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.613.783,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.994,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 33,00** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	33	99,00
7	33	231,00
17	33	561,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,50** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Beate J. J.

Angeschlagen am: 19.11.2024

Abzunehmen am: 04.12.2024

Abgenommen am: